



ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER PRÄSENZ- VERANSTALTUNG IM STUDIENBETRIEB

Den Antrag bitte per E-Mail senden an die Prorektorin für Studium und Lehre, Prof. Dr. Anja Senz, dezernat2@zuv.uni-heidelberg.de

Fakultät/Seminar: _____

Ansprechpartner/in: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail: _____

Gemäß § 2 der Corona-Verordnung Studienbetrieb (CoronaVO Studienbetrieb) ist der Präsenz-Studienbetrieb nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes, der Corona-Verordnung (CoronaVO) und der Corona-Verordnung Studienbetrieb eingeschränkt. Die Durchführung einer Präsenz-Veranstaltung im Studienbetrieb gemäß § 8 CoronaVO Studienbetrieb kann durch das Rektorat nur nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

Die Durchführung in Präsenzform wird für folgende Veranstaltung(en) bzw. Veranstaltungstypen beantragt:

Studiengang: _____

Name der Praxisveranstaltung: _____

Veranstaltungstyp: Erstsemesterveranstaltung Laborpraktikum
 Zugangs- und Zulassungsverfahren Präparierkurs
 Vorlesung, Seminar, Tutorium o.ä. sportpraktischer Kurs
 abschlussrelevante Veranstaltung
 Sonstiger, bitte näher bezeichnen: _____

Teilnehmerzahl: _____

Veranstaltungsort: _____ innen außen

Datum und Uhrzeit der Veranstaltung: _____

Bei mehreren Terminen: Eine Übersicht der Termine ist als Anlage beigefügt

Verantwortliche/r für die Datenerhebung:
(für den Fall einer erforderlichen Infektionsnachverfolgung und/oder Rückfragen zum Hygienekonzept)

Name: _____ Telefon (dienstlich): _____

Voraussichtliche Art der Datenerhebung: elektronisch analog

I. ANGABEN ZU ANTRÄGEN BEI INZIDENZUNABHÄNGIGEN PRÄSENZ-VERANSTALTUNGEN (§ 8 Abs. 1 CoronaVO Studienbetrieb)

Die folgenden Voraussetzungen für die Zulassung der Veranstaltung nach § 8 Abs. 1 CoronaVO Studienbetrieb sind erfüllt:

Es handelt sich um Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume oder Sportstätten erfordern, wie z.B. Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt, Präparierkurse oder vergleichbare Veranstaltungen mit überwiegend praktischen Unterrichtsanteilen, sowie Zugangs- und Zulassungsverfahren.

Die Veranstaltung ist zwingend notwendig, um den erfolgreichen Studienverlauf sicherzustellen. Kurze Begründung:

Die Veranstaltung muss in Präsenz durchgeführt werden. Kurze Begründung:

Es handelt sich um eine Veranstaltung für Studienanfänger/innen des Sommersemesters 2021, des Wintersemesters 2021/22 oder des Sommersemesters 2022. Bitte begründen Sie kurz, warum es wichtig ist, dass diese Veranstaltung in Präsenz durchgeführt wird:

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass je Studienfach nur maximal zwei Veranstaltungen zugelassen werden können, um insgesamt zu große Menschenansammlungen zu vermeiden.

Es handelt sich um eine Veranstaltung, die im letzten Studienjahr vorgesehen ist und unmittelbar auf die Vorbereitung des Abschlusses abzielt. Bitte erläutern Sie die Relevanz der Veranstaltung für den Studienabschluss:

II. ANGABEN ZU ANTRÄGEN ZU PRÄSENZ-VERANSTALTUNGEN NACH INZIDENZSTUFEN (§ 8 Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb)

Die folgenden Voraussetzungen für die Zulassung der Veranstaltung nach § 8 Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb sind erfüllt:

Es handelt sich um eine Lehrveranstaltung, die nicht in eine der oben genannten Kategorien fällt (Vorlesungen, Seminare o.ä.).

Hinweis: Für diese Lehrveranstaltung muss von allen Teilnehmenden ein tagesaktueller negativer Test-, ein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden, wenn die Veranstaltung stattfindet (3G-Kontrolle).

Der Mindestabstand von 1,5 m wird während der gesamten Veranstaltung eingehalten.

III. ANGABEN ZU ANTRÄGEN ZU PRÄSENZ-VERANSTALTUNGEN NACH INZIDENZSTUFEN UND BEI UNTERSCHREITUNG DES ABSTANDSGEBOTS (§ 8 Abs. 3 CoronaVO Studienbetrieb)

Der Mindestabstand von 1,5 m wird unterschritten, da ...

(1) ... die Raumbelastung nur bis zu 60% der zugelassenen Kapazität erfolgt.

(2) ... die Raumbelastung mit bis zu 75% der zugelassenen Kapazität erfolgt und Inzidenzstufe 1 bis 3 vorliegt.

(3) ... die Gruppengröße nur bis zu 35 Studierende beträgt (Lehrende ausgenommen).

Hinweis: Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen nach (1), (2) oder (3), bei denen das Abstandsgebot unterschritten werden soll, ist die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Test-, eines Impf- oder Genesenennachweises (3G). Es gilt ferner die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes. In den Fällen (1) bis (3) ist daher die Umsetzung der 3G-Kontrolle darzustellen sowie ein entsprechendes Hygienekonzept nach § 6 Corona-Verordnung Studienbetrieb zu erstellen. Die Anzeige der Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt erfolgt durch das Rektorat.

Hiermit wird bestätigt, dass die Veranstaltung unter Einhaltung des erstellten Hygienekonzeptes durchgeführt wird, eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorliegt sowie die 3G-Kontrolle erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in